

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
40/2022

17. März 2022

Ausnahmeregelung zur Betriebserlaubnispflicht bei Unterbringung von einreisenden Gruppen (von Minderjährigen und deren Betreuungspersonen) aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzung Russlands gegen die Ukraine reisen derzeit in großer Zahl minderjährige ausländische Personen in Gruppen bzw. Fluchtgemeinschaften nach Deutschland ein. Dies stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen.

Die Unterbringung der großen Zahl im Verbund einreisender Personen kann häufig nicht über die Rahmenbedingungen des UMA-Eckpunktepapiers in seiner aktuell geltenden Fassung umgesetzt werden.

Aus humanitären Gründen besteht eine auch moralische Verpflichtung, hinreichende Unterbringungskapazitäten unbürokratisch und kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Daher haben das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, die Kommunalen Landesverbände und der KVJS folgende Ausnahmeregelungen abgestimmt:

Sind Trägerstrukturen zunächst nicht vorhanden, kann die Betreuung in der derzeitigen Ausnahmesituation **ohne Betriebserlaubnis** erfolgen. In diesem Fall muss der **Kinderschutz**

durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden. Hierbei ist auch die Anzahl der zu betreuenden Personen und die Anzahl der betreuenden Personen zu berücksichtigen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe können bei Bedarf in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt trägerübergreifend Personalressourcen zur Verfügung stellen. Ggf. kann in Kooperation verschiedener Jugendämter die Unterbringung sichergestellt werden.

Das örtliche Jugendamt zeigt die Unterbringung dem KVJS-Landesjugendamt an. **Spätestens sechs Monate** nach der Einreise werden die Minderjährigen in eine betriebserlaubnisfähige Einrichtung unter Verantwortung eines Trägers entsprechend des Eckpunktepapiers für UMA (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) überführt. **Für diese spezielle Konstellation wird das UMA-Eckpunktepapier in Abstimmung mit dem Land aktuell ergänzt.** Die ursprüngliche Unterbringung kann weiterhin unter Verantwortung des örtlichen Jugendamts zur Unterbringung von ankommenden Gruppen aus der Ukraine genutzt werden.

Wenn die miteingereisten erziehungsberechtigten Betreuungspersonen die Erziehung der Minderjährigen innerhalb dieser sechs Monate z.B. durch Abwesenheit nicht mehr wahrnehmen können, hat das örtliche Jugendamt den KVJS unmittelbar zu informieren.

Es wird angeregt, mit Trägern von Einrichtungen für diesen Fall schon jetzt entsprechende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen, um die Betreuung ggf. auch kurzfristig bis zum Ablauf der Sechs-Monats-Frist gewährleisten zu können.

In einer Verantwortungsgemeinschaft aller öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist es unser gemeinsames Anliegen, zeitnah humanitäre und unbürokratische Wege zu finden und dabei zugleich den Kinderschutz uneingeschränkt zu gewährleisten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Sobald das Eckpunktepapier angepasst ist, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker